

Brandschutzordnung Teil A / B

(allgemeine Brandschutzordnung)

Stuttgarter Straßenbahnen AG

Erstfassung vom: 04/2018

Aktuelle Fassung vom: 09/2019

Herausgebender Bereich: VX

Gültigkeit:

- Intern gültig
- Extern gültig

Vertraulichkeitsstufe:

- Brandschutzordnung DIN 14096 - A und B - öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1	Freigabe der Brandschutzordnung Teil A, B, DIN 14096	1
2	Änderungshistorie.....	2
3	Einleitung / Ziel.....	3
4	Geltungsbereich	4
5	Brandschutzordnung Teil A – DIN 14096.....	5
6	Brandschutzordnung Teil B - DIN 14096.....	6
6.1	Brandverhütung.....	6
6.1.1	Ordnung und Sauberkeit	6
6.1.2	Rauchen.....	6
6.1.3	Offenes Feuer	6
6.1.4	Brennbare Feststoffe.....	6
6.1.5	Brennbare Flüssigkeiten und Gase.....	7
6.1.6	Reinigungsmittel.....	7
6.1.7	Elektrische Geräte und Anlagen	7
6.1.8	Raumnutzung.....	8
6.1.9	Heißenarbeiten / Feuergefährliche Arbeiten	8
6.1.10	Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten	8
6.2	Brand- und Rauchausbreitung.....	8
6.2.1	Brandschutztüren	9
6.2.2	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	9
6.3	Flucht- und Rettungswege.....	9
6.4	Brandmelde- und Löscheinrichtungen	10
6.4.1	Allgemeines.....	10
6.4.2	Meldeeinrichtung	10
6.4.3	Feuerlöscheinrichtungen	11
6.5	Verhalten im Brandfall	11
6.5.1	Brand melden.....	11
6.5.2	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	12
6.5.3	Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.....	12
6.5.4	Löschversuche unternehmen	13
6.6	Verhalten nach Bränden / Brandnachsorge	13
	Anlage 1: Richtiger Einsatz von Feuerlöschern	15
	Anlage 2: Symbole.....	16
	Anlage 3: Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen	17

1 Freigabe der Brandschutzordnung Teil A, B, DIN 14096

Ausgabe: Die vorliegende allgemeine Brandschutzordnung tritt als Richtlinie der Stuttgarter Straßenbahnen AG nach Veröffentlichung in Kraft und ist die systembezogene Erweiterung (Dok 3601) für den Pkt. 3.6 „*Betrieblicher Brandschutz*“ und das Kapitel 8 „*Notfallmanagement im Arbeitsschutz*“ im ARGUS-Systemhandbuch.

Änderungen: **ACHTUNG:**
Die nach außen gegebenen Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

Änderungen erfolgen durch den Fachingenieur für Brandschutz / Brandschutzbeauftragten, nach Information des Arbeitsschutzausschusses (ASA).
(Siehe auch Kapitel 10.2 im ARGUS-Systemhandbuch)

Anmerkungen: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließt dies andere Geschlechter mit ein.

Ansprechpartner für die vorliegende Brandschutzordnung ist der Fachingenieur für Brandschutz / Brandschutzbeauftragte der SSB AG.

2 Änderungshistorie

Datum	Version	Autor	Änderungen/Kommentare
04/2018	1.0	Sascha Domanski	Erste Fassung BSO
09/2019	2.0	Matthias Rogowski	Überarbeitung

3 Einleitung / Ziel

In der allgemeinen Brandschutzordnung wird geregelt, was von Personen, die sich in betrieblich genutzten Liegenschaften und Betriebsanlagen der Stuttgarter Straßenbahnen AG aufhalten, zur Verhütung von Bränden beachtet werden muss und wie sich diese Personen im Brandfall zu verhalten haben.

Brandgefahren stellen für jedes Unternehmen eine ernste Bedrohung dar. Die Sorge um die Sicherheit der Mitarbeiter, die Notwendigkeit der Erhaltung der Gebäude und die Sicherung des Betriebs gebieten es daher, dem Brandschutz entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Die hier dargestellten Brandschutzmaßnahmen stellen vorbeugende Schutzfunktionen für Personen und Sachgüter dar und tragen zu einem sicheren Betriebsablauf bei.

Innerhalb betrieblicher Prozesse ist von den Beteiligten dafür zu sorgen, dass durch Feuer und Rauch keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern und Dritten sowie Schaden für Umwelt und Sachgüter ausgehen.

**Grundsätzlich gilt es Brandgefahren zu erkennen und Brände durch Prävention zu vermeiden.
Im Falle eines Brandes gilt es schnellst möglich die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.**

Diese Brandschutzordnung zeigt allen Mitarbeitern die notwendigen Verhaltensregeln zur Vermeidung von Bränden auf und gibt Hinweise zum Verhalten im Falle eines Brandes.

Sie dient ebenfalls als Unterweisungsvorlage für die vorgeschriebenen durchzuführenden Erst- und wiederkehrenden Unterweisungen von Mitarbeitern.

4 Geltungsbereich

Die vorliegende allgemeine Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle betrieblich genutzten Liegenschaften und Betriebsanlagen der SSB AG.

Diese allgemeine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B in Anlehnung an die DIN 14096:

- **Teil A (Aushang)** richtet sich an alle Personen die sich in Liegenschaften und Betriebsanlagen der SSB AG aufhalten. Die Brandschutzordnung Teil A ist Inhalt des Alarmplans. (Argus-Systemhandbuch VL 8201.)
- **Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)** richtet sich an alle Personen die sich nicht nur vorübergehend in Liegenschaften und Betriebsanlagen der SSB AG aufhalten. (Im Internet www.ssb-ag.de/Unternehmen/Ausschreibungen)

Bereiche in denen die vorliegende allgemeine Brandschutzordnung nicht gilt:

- Verteilerebene (*Verkaufsfläche*) der Klett-Passage.

Für dieses Objekt existieren separate Brandschutzordnungen Teil A und B.

5 Brandschutzordnung Teil A – DIN 14096

Brände verhüten



Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

<h3>Ruhe bewahren</h3>	
<h3>Brand melden</h3>	<div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;">  <p>Handfeuermelder betätigen</p> </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  <p>Notruf: 112</p> </div>
<h3>In Sicherheit bringen</h3>	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen Hilflose mitnehmen Türen schließen <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;">  <p>Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  <p>Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten</p> </div>
<h3>Löschversuch unternehmen</h3>	<div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;">  <p>Feuerlöscher benutzen</p> </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  <p>Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)</p> </div>

Stuttgarter Straßenbahnen AG
Objekt: Musterobjekt, Stuttgart
Stand: 01.05.2018

Brandschutzordnung in Anlehnung an die DIN 14096

Abb.

1: Musterbeispiel der Brandschutzordnung Teil A – DIN 14096 (Aushang, Deutsch)

6 Brandschutzordnung Teil B - DIN 14096

Alle Beschäftigten sind verpflichtet durch Umsicht und Vorsicht die Entstehung von Bränden sowie anderer Schadensfälle zu verhindern (Argus-Systemhandbuch Kapitel 3).

Alle Beschäftigten haben sich über die Brandgefahr an Ihrem Arbeitsplatz und in ihrer Umgebung sowie über das Verhalten bei Gefahren genau zu informieren. Sie sind verpflichtet diese Brandschutzordnung, sämtliche Sicherheitsvorschriften sowie allgemeine Regeln der Brandverhütung, wie unter Punkt 6.1 aufgeführt, zu beachten und einzuhalten. Jeder Mitarbeiter muss die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen mindestens in seinem Umfeld gut kennen.

Bei Neueinstellungen ist die Person über das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Notfällen durch den Vorgesetzten zu unterweisen.

6.1 Brandverhütung

6.1.1 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Rettungswege, Flure, Treppen, Ausgänge, Schließbereiche von Türen und sonstige Verkehrswege müssen sich jederzeit in ordentlichem Zustand befinden, um eine Entfluchtung zu ermöglichen.

Notausgangstüren sowie Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Treppenträume sind von jeglichem brennbarem Material freizuhalten.

6.1.2 Rauchen

Das Rauchen -auch von elektrischen Zigaretten- ist gemäß Vorstandsmitteilung Nr. 13/2015 und Nr. 26/2007, in nicht dafür vorgesehenen Räumen oder Flächen untersagt. Aschereste und Kippen müssen in den dafür vorgesehenen Aschenbechern entsorgt werden. Diese müssen getrennt von anderen brennbaren Abfällen entsorgt werden.

6.1.3 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist verboten

6.1.4 Brennbare Feststoffe

Brennbare Feststoffe, insbesondere leicht entflammables Verpackungsmaterial (Papier, Kartonagen, Kunststofffolien, Schaumstoffe und dgl.) sind am Arbeitsplatz auf ein Minimum zu reduzieren.

Verpackungsabfälle sind arbeitstäglich zu entfernen. Sie dürfen nicht in der Nähe von Wärme entwickelnden elektrischen Geräten (z.B. Heizöfen, Elektroheizungen oder ähnlichen Zündquellen) abgelegt oder gelagert werden.

6.1.5 Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist grundsätzlich untersagt. Ist eine Verwendung dieser Stoffe betrieblich notwendig, so ist dies im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die Stofffreigabe ist bei VU einzuholen. Erforderliche Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgestellt werden. Behältnisse müssen entsprechend der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein.

Ob die Unterbringung von über den Tagesbedarf hinausgehenden Mengen in Gefahrstoffschränken erforderlich ist, muss im Einzelfall mit VU abgestimmt werden.

6.1.6 Reinigungsmittel

Reinigungsmittel dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten gelagert werden. Gebrauchte Putzmaterialien (öl- und fetthaltige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle oder Lappen) sind in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältern zu sammeln um dem Risiko einer Selbstentzündung vorzubeugen.

6.1.7 Elektrische Geräte und Anlagen

Sämtliche elektrische Geräte und Anlagen müssen gemäß Betriebssicherheitsverordnung und DGUV V3 regelmäßig geprüft werden.

Bezüglich des Betriebes privater Elektrogeräte auf wird auf Argus-Systemhandbuch Anlage Doc 6401 Pkt. 6.1 verwiesen.

Elektrische Wärmegeräte wie z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, -vollautomaten, sind nur unter Aufsicht und möglichst auf nichtbrennbaren und nicht wärmeleitenden Unterlagen (z.B. Keramikplatte o. Fliese) zu betreiben.

In Reihe geschaltete Mehrfachsteckdosen sind nicht zulässig.

Elektrische Geräte und Installationen, die Mängel, Schäden und Anzeichen von entstehenden Schäden sowie Schmorgerüche und Schmorstellen aufweisen, müssen umgehend außer Betrieb gesetzt werden.

Der Sachverhalt ist dem Vorgesetzten zu melden. Es ist eine Stör- und Schadensmeldung über das SSB-Intranet zu erstellen.

Alle Arbeiten an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur von geeigneten und beauftragten Elektrofachkräften ausgeführt werden.

Bei Arbeitsende sind Beleuchtung und Elektrogeräte auszuschalten, soweit dies betriebstechnisch möglich ist.

6.1.8 Raumnutzung

Die Nutzung von Räumen ist nur innerhalb der genehmigten Vorgaben zulässig.

6.1.9 Heiarbeiten / Feuergefhrliche Arbeiten

Heiarbeiten, wie Schweien, Lten, Brennschneid- oder Trennarbeiten bedrfen besonderer Sicherheitsmanahmen (z.B. Entfernen von Brandlasten, Abdecken von Anlagen, Bereitstellung von Lschgerten, Stellung einer Brandsicherheitswache) sowie der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers mittels „Erlaubnisschein“ (Anlage VL 3607 ARGUS-Systemhandbuch) gem. Vorstandsanweisung 04/1993 (Anlage VL 3604 ARGUS-Systemhandbuch).

Zur Festlegung der Manahmen ist mittels Erlaubnisscheins eine Gefhrdungsbeurteilung der Arbeitsstelle und der nheren Umgebung durchzufhren. Dieses Vorgehen gilt fr Arbeiten auerhalb von dafr eingerichteten und geeigneten Werksttten.

Auf Grund der Gefhrdungsbeurteilung evtl. bentigte Brandwachen knnen ber das entsprechende Formular (Anlage VL 3606 ARGUS-Systemhandbuch) angefordert werden.

Beschftigte bzw. beauftragte Auftragnehmer haben den Erlaubnisschein fr feuergefhrliche Arbeiten stets in Kopie am Ausfhrungsort mitzufhren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei lnger anhaltenden feuergefhrlichen Arbeiten, die unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen stattfinden, kann der Erlaubnisschein mit einer entsprechenden Wochenplanung ergnzt werden.

Sollte eine Abschaltung von Brandmeldern erforderlich sein, so hat dies gem. der Vorlage Linienabschaltung Brandmelder (Anlage VL 3605 ARGUS-Systemhandbuch) rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen.

6.1.10 Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten

Vor Beginn entsprechender Arbeiten ist zu klren, inwiefern Bauteile mit Brandschutzanforderungen von der Baumanahme betroffen sind. Bei Arbeiten an solchen Bauteilen ist dafr Sorge zu tragen, dass einer mglichen Brand- und Rauchausbreitung whrend der Arbeiten und auch bei Arbeitsunterbrechung vorgebeugt wird. ffnungen in Bauteilen mit Brandschutzanforderungen sind whrend der Bauphase provisorisch zu schlieen, nach Abschluss der Baumanahme fachgerecht zu abzuschotten.

Die Arbeiten sind fachgerecht zu planen, unter Aufsicht durchzufhren und nach Beendigung der Arbeiten durch den Auftraggeber abnehmen zu lassen.

Leicht entflammbare Baustoffe drfen nicht eingesetzt werden.

6.2 Brand- und Rauchausbreitung

Im Verlauf der Brandentwicklung breiten sich Rauch und giftige Gasen schnell aus. Fenster und Tren sind daher zu schlieen.

6.2.1 Brandschutztüren

Brandschutztüren verhindern die Ausbreitung von Feuer und Rauch über definierte Abschnitte hinweg, sichern die Nutzung von Fluchtwegen und ermöglichen eine Rettung durch die Feuerwehr.

Brandschutztüren sind mit dem Hinweis „Brandschutztüre, verkeilen, verstellen, festbinden o.Ä. verboten“, versehen.



Diese Türen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Brandschutztüren müssen stets geschlossen sein. Sie dürfen nicht offengehalten werden (z.B. durch Keile oder durch Festbinden).

Ausnahme sind durch Feststellanlagen offengehaltene Brandschutztüren, die im Brandfall automatisch schließen. Der Schließweg darf hier nicht durch Gegenstände behindert sein. Diese Türen sind nach Arbeitsende ebenfalls zu schließen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Keile und sonstige nicht zulässige Gegenstände an Brandschutztüren zu entfernen.

Mängel an Brandschutztüren sind unverzüglich als Stör- oder Schadensmeldung über das SSB-Intranet zu melden.

6.2.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen befinden sich in Treppenträumen sowie in Gebäuden mit entsprechender Anforderung. Sie ermöglichen im Brandfall den Abzug von Rauch und Wärme. Die Anlagen lösen entweder automatisch aus oder werden gezielt durch die Feuerwehr bedient.

6.3 Flucht- und Rettungswege

Ausgänge, Notausgänge, Flure, Treppenträume, Flächen der Feuerwehr und sonstige Rettungswege müssen sowohl im Gebäude als auch im Freien ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen im Verlauf der Rettungswege dürfen nicht verschlossen sein, es sei denn sie sind mit einer Panikschließung ausgestattet, die das Öffnen in Fluchtrichtung jederzeit erlaubt.

Jeder Beschäftigte hat die Pflicht sich die Flucht- und Rettungswege sowie den seinem Arbeitsbereich zugeordneten Sammelplatz einzuprägen. Die Wege folgen den folgenden Sicherheitskennzeichen.



In Arbeitsstätten in denen dies die Lage, die Ausdehnung und die Art der Nutzung erfordert, ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Festlegung der Notwendigkeit erfolgt im Zuge der Gefährdungsbeurteilungen.

Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege kann dann den ausgehängten Plänen entnommen werden.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden, da sich Rauch in den Schächten unkontrolliert ausbreitet oder Aufzüge einen verrauchten Bereich unter Umständen nicht mehr verlassen können.

6.4 Brandmelde- und Löscheinrichtungen

6.4.1 Allgemeines

Handmelder, Feuerlöscher, Wandhydranten und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals verstellt werden, müssen stets gut zugänglich und funktionsfähig sein. Brandmelde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden.

6.4.2 Meldeeinrichtung

a) Brandmeldeanlage über Rauchmelder

Gebäude sind teilweise mit Rauchmeldern ausgestattet, bei deren Auslösung die automatische Alarmierung der Feuerwehr oder der Betriebsleitstelle erfolgt.

Eine Auslösung löst automatisch den Räumungsalarm aus.

b) Brandmeldeanlage über Handmelder



Im Falle eines Brandes ist unverzüglich ein Handmelder zu bedienen. Diese befinden sich im Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie an den Gebäudeausgängen und sind wie oben dargestellt ausgeschildert.

Die Handmelder sämtlicher Gebäude laufen bei der Feuerwehr oder der Betriebsleitstelle auf und lösen automatisch den Räumungsalarm im entsprechenden Gebäude aus.

c) Fernsprecheinrichtungen



Im Falle eines Brandes ist unverzüglich der Notruf 112 abzusetzen.

6.4.3 Feuerlöscheinrichtungen



Die Standorte von Wandhydranten und Feuerlöschern sind durch entsprechende Hinweisschilder ersichtlich. Außerdem ist ihre Lage in den ggf. vorhandenen Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.

6.5 Verhalten im Brandfall

Ein Brandfall stellt immer eine außergewöhnliche Situation dar, in der es bei den davon betroffenen zu unterschiedlichen Verhaltensweisen kommen kann. Es ist mit aufkommender Panik zu rechnen, worauf alle Mitarbeiter im Vorfeld durch ihre Vorgesetzten zu unterweisen sind.

Folgende Handlungsempfehlungen sollen berücksichtigt werden.

- Ruhe bewahren,
- Brand melden (siehe 6.5.1),
- Alarm- und Warnsignale beachten (siehe 6.5.2),
- Sich selbst und Andere in Sicherheit bringen (siehe 6.5.3),
- Wenn möglich, Löschversuch unternehmen (siehe 6.5.4).

6.5.1 Brand melden

- Die Feuerwehr ist unverzüglich mittels Telefon über die **112**, bzw. durch Auslösen eines Handmelders zu alarmieren.
- Bei Meldung über das Telefon sind Informationen über das betroffene Objekt, sowie die Größe des Brandes bekannt zu geben.

Halten Sie sich an das „**5-W-Schema**“

- **Wo** brennt es? (Ortsangabe, Straße und ergänzende Angaben, Geschoss, Raumnummer, Laden)
- **Was** brennt oder ist passiert? (Umschreiben Sie das Ereignis in kurzen prägnanten Worten, z.B. Brand in Lagerraum)
- **Wer** ruft an?
- **Wie viel** brennt oder wie viele Personen sind betroffen bzw. verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!
Sie erhalten normalerweise eine Handlungsempfehlung von der Leitstelle.

6.5.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Räumungsalarm

Der Räumungsalarm erfolgt über Sirenen. Dadurch werden die Mitarbeiter zum sofortigen Verlassen des Gebäudes aufgefordert. Maschinen müssen in einen sicheren Zustand gebracht werden. Dem Alarm ist unbedingt Folge zu leisten.

- Feuerwehr

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

- Evakuierung / Räumung

Die Aufgabe der Räumung nehmen die disziplinarischen Führungskräfte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht wahr. Sie werden dabei durch ausgebildete Evakuierungshelfer in ihrer Aufgabe unterstützt. Ihren Anweisungen ist bei einer Gebäuderäumung Folge zu leisten.

6.5.3 Sich selbst und andere in Sicherheit bringen

Bis auf wenige Ausnahmen besteht die größte Gefahr für Personen bei einem Brand durch Brandrauch. Schon wenige Atemzüge können auf Grund toxischer Bestandteile tödlich sein.

- Gebäuderäumung

Eine Gebäuderäumung wird durch den Räumungsalarm gem. Punkt 6.5.2 eingeleitet. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet nach dem Ertönen des Räumungsalarms das Gebäude sofort zu verlassen. Bei der Räumung ist Ruhe zu bewahren und Panik vermeiden. Nach der Räumungsanweisung sind Telefongespräche zu unterbrechen. Alle Tätigkeiten sind ohne Rücksicht abbrechen, das Gebäude ist ruhig, auf den ausgewiesenen Fluchtwegen hin zur zugeordneten Sammelstellen zu verlassen. Das Betreten eines Gebäudes darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr erfolgen.

- Andere Personen im Gefahrenbereich sind zu warnen um sich in Sicherheit zu bringen
 - Achten Sie auf Personen in Aufzügen, WCs und sonstigen Nebenräumen
 - Leisten Sie Verletzten Erste Hilfe
 - Unterstützen Sie mobilitätseingeschränkte, verletzte oder gefährdete Personen
 - Benutzen Sie die gekennzeichneten Rettungswege
 - Nehmen Sie ortsunkundige Personen mit
 - Machen Sie sich an einem Fenster bemerkbar falls die Rettungswege auf Grund von Verrauchung nicht benutzbar sind
 - Schließen Sie Türen um eine Rauchausbreitung zu verhindern
 - Suchen Sie die Sammelstelle auf. Die den Gebäuden zugeordneten Sammelstellen sind dem Alarmplan zu entnehmen.
 - Melden Sie vermisste Personen ihrem Vorgesetzten. An der Sammelstelle haben die jeweiligen Vorgesetzten oder Evakuierungshelfer die Informationen über den Status der jeweiligen Nutz- oder Mietfläche zu sammeln und gebündelt an die Feuerwehr zu übergeben.

Die Sicherheit von Personen geht der Brandbekämpfung vor.

6.5.4 Löschversuche unternehmen

- Löschmaßnahmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr können, soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist, eigene Löschmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu sind die vorhandenen Löscheinrichtungen einzusetzen.

- Grenzen eigener Löschmaßnahmen

Die Löschmaßnahme ist abubrechen, wenn durch Rauchentwicklung eine Beeinträchtigung der Atmung zu befürchten ist. Ebenfalls ist die Löschmaßnahme abubrechen, wenn der Rückzugsweg zu verrauchen droht.

- Einsatz von Feuerlöschern

Bei Löschversuchen ist folgendes zu beachten:

- Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten, Inbetriebnahme des Löschers erst am Brandherd
- Löschversuch nur bei freiem Rückzugsweg unternehmen.
- Richten Sie den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände (siehe Anlage 1).

Beim Einsatz eines Feuerlöschers bei Personenbränden ist folgendes zu beachten:

- Hindern Sie brennende Personen am Weglaufen.
- Feuerlöscher (z.B. Wasser, Schaum, ggf. CO₂ oder Pulver) können genutzt werden und sind einer Löschdecke vorzuziehen.
- Einen Mindestabstand von 2 bis 3 m zur brennenden Person einhalten.
- Den Löschstrahl nicht auf das Gesicht richten. Bei CO₂ Löschern den Strahl nie länger auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen, da Erfrierungsgefahr besteht.
- Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf vor hochzündelnden Flammen.
- Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.

6.6 Verhalten nach Bränden / Brandnachsorge

Nach einem Brandereignis ist sicherzustellen, dass vom Brandort keine Gefahr mehr ausgeht. Gefahren können schwelende Brandreste, instabile Bauteile, kontaminiertes Löschwasser oder sonstige Brandfolgeprodukte sein.

Im Nachgang eines Brandereignisses sind folgende Punkte zu beachten:

- Nach Abschluss der Löscharbeiten und Freigabe durch die Feuerwehr bzw. der Polizei, ist der betroffene Bereich abzusperren und gegen unbefugten Zutritt zu sichern um die Gesundheit von Personen nicht zu gefährden.
- Das Betreten der Brandstelle ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. die Polizei gestattet.

- Nicht betroffene Bereiche sind ggf. vor Kontamination mit Brandfolgeprodukten zu schützen.
- Es ist umgehend Kontakt zu den zuständigen Fach- bzw. Führungskräften / Vorgesetzten herzustellen, der Brandschutzbeauftragte ist zu informieren.
- Der Fahrbetrieb darf erst nach Freigabe des diensthabenden Betriebsleiters wiederaufgenommen werden.
- Benutzte Handfeuerlöscher sind zu austauschen zu lassen

Ziel ist es, die Brandursache zu ermitteln.

Der Sachversicherer oder ein vom Sachversicherer bestellter Gutachter hat generell das Recht, den Brandschaden unverändert zu begutachten. Der Kontakt zum Sachversicherer erfolgt über die Dienststelle Versicherung (VJv).

Bei Schäden bis 10.000 EURO ist eine detaillierte Fotodokumentation vor den Aufräumarbeiten und der Wiederaufnahme des Betriebs zu erstellen.

Schäden ab 10.000 EURO müssen grundsätzlich über die Stabsstelle Recht (VJ) in Verbindung mit der Dienststelle (VJv) abgewickelt und dem Sachversicherer gemeldet werden. Brandspuren oder verbrannte Teile dürfen auf Grund des Versicherungsschutzes erst nach Freigabe der Brandstelle beseitigt werden, es sei denn die Aufrechterhaltung des Betriebs oder Sicherheitsgründe erfordern Eingriffe oder diese mindern den Schaden!

Die Brandstelle darf nur durch ein entsprechend spezialisiertes Fachunternehmen gereinigt werden, da je nach Intensität und Art des Brandgutes entsprechende Maßnahmen unter Einsatz entsprechender Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Zur Schadenssanierung nach dem Brandfall existieren Rahmenverträge über die ein schneller Abruf erfolgen kann. Die Anforderung muss möglichst schnell nach einem Brandereignis erfolgen um Folgeschäden gering zu halten.

Anlage 1: Richtiger Einsatz von Feuerlöschern

Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

falsch



richtig



Anlage 2: Symbole

Brandschutzeinrichtungen		
		Feuerlöscher
		Ortsfester Löschschlauch (Wandhydrant), der entweder formbeständig oder faltbar ist. Bedenken Sie bitte bei einem evtl. Löscheinsatz die vorhandene Länge des Schlauchs und, dass Sie den Faltschlauch vollständig abwickeln müssen bevor Sie das Wasser aufdrehen.
		Hierbei handelt es sich um den Hinweis auf eine Leiter, die als zweiter Rettungsweg dient, falls das Treppenhaus nicht mehr begehbar ist.
		Manueller Brandmelder (Druckknopfmelder): Scheibe einschlagen und Knopf tief drücken!
		Telefon. Sie haben hier die Möglichkeit auch mit dem Gegenüber (Werkschutz) zu sprechen.
Rettungszeichen		
		Erste Hilfe
		Rettungswege, Notausgänge
		
		Sammelplatz
		Arzt
		Krankentrage
		Notduschen
		Augenduschen

Anlage 3: Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutz- abschlüsse		Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
Elektrische Anlagen		Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.
Rauchen und offenes Feuer		In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.
Feuerarbeiten		Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
Feuerstätten, Heizein- richtungen		Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Beheftsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
Brennbare Flüssigkeiten und Gase		Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
Verpackungs- material		In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lageräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Luftheizer) beheizt werden.
Abfälle		Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
Feuerlösch- einrichtungen		Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.
Kontrolle nach Arbeitsschluss		Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.